

Die Mittelmehrmacher – Verband für Bildungsfundraising e.V.

Satzung

Präambel:

Der wichtigen Aufgabe, die nächste Generation und die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu fordern, stellen sich tagtäglich Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas sowie sonstige Bildungseinrichtungen in Deutschland.

In Zeiten steigender Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung, Erzieher und Lehrkräfte stehen sie vor der Herausforderung, neue Wege zur Schaffung von Transparenz und gleichzeitig zur Finanzierung und Durchführung von Projekten zu beschreiten. Dies ist umso wichtiger und dringlicher, als dass öffentliche Kassen längst nicht mehr weiter belastet werden können und auch jeder zunehmend darauf achten muss, mit seinen personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen schonend umzugehen.

Vor diesem Hintergrund gewinnen Engagement und Fundraising-Aktivitäten, die von Angehörigen, Sozialpädagogen, Sozialarbeitern, Erziehern, Lehrern, Freunden, Ehrenamtlichen und insbesondere auch Ehemaligen aus dem jeweiligen Umfeld mitgetragen werden, zunehmend an Bedeutung. Oftmals bemühen sich Fördervereine – kaum mit notwendigsten Ressourcen und Know-how ausgestattet - um entsprechende Unterstützung.

Auch mangelt es in der Öffentlichkeit und bei potenziellen Unterstützern an Transparenz und Einsicht, dass Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamtsmanagement sowie Profil- und Markenbildung von Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas sowie sonstigen Bildungseinrichtungen notwendig sind, damit Kindern und Jugendlichen umfassende Angebote zum Lernen und zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit gemacht und nachhaltig gewährleistet werden können.

Des Weiteren fehlt es weiten Teilen der Gesellschaft, in Politik, Verwaltung und Wirtschaft, an Wissen über die ethischen Grundlagen, die Verankerung der oben genannten Bereiche in der Struktur der Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen, die Ausgestaltung, sowie die Chancen, Risiken, Machbarkeiten und Möglichkeiten dieser Bereiche.

Aufgrund all dessen ist in den vergangenen Jahren der Wunsch nach einem bundesweiten, länder- und schulformübergreifenden Zusammenschluss der entsprechend Verantwortlichen lauter und massiver geworden. Ziel des Vereins ist es daher, Kinder- und Jugendarbeit, Bildung und Erziehung durch Professionalisierung der Verantwortlichen zu unterstützen, Wissenschaft und Forschung zu diesen Bereichen zu fördern und zu dokumentieren, Menschen aus allen Bereichen der Gesellschaft für soziales Engagement in diesen Bereichen anzusprechen und zu gewinnen sowie Transparenz bei den Verbrauchern und den entsprechenden Öffentlichkeiten zu schaffen.

Um all dies zu professionalisieren und um ein Know-how- und Wissensnetzwerk aufzubauen und zu gestalten, reichen vereinzelt Informations- und Bildungsveranstaltungen bei weitem nicht aus. Es bedarf eines tatkräftigen, professionell geführten Verbands, der Bedarf und Bedürfnisse der Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Initiativen der Kinder- und

Jugendarbeit, Schulen und Kitas sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und deren Fördervereinen kennt, sie kanalisiert und mit entsprechendem Wissen und Know-how ausstattet.

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen Die Mittelmehrmacher – Verband für Bildungsfundraising (VfSf)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2 (Geschäftsjahr)

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Eintragung erfolgt ist.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf dem Gebiet des Fundraisings, des Ehrenamtsmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit für Einrichtungen, Organisationen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas sowie sonstige Bildungseinrichtungen.

(3) Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

(a) Förderung und Verbreitung des Wissens über Finanzierung, Profil- und Markenbildung, Ehrenamtsmanagement sowie Öffentlichkeitsarbeit von Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas sowie sonstigen Bildungseinrichtungen in Deutschland,

(b) Information und Aufklärung von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über Notwendigkeit, Ausgestaltung, Grenzen und Machbarkeiten sowie Richtlinien des Fundraisings, des Ehrenamtsmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit für Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas sowie sonstige Bildungseinrichtungen,

(c) Informationsverbreitung von Wissen über Bildungs-Fundraising, -ehrenamtsmanagement und -öffentlichkeitsarbeit mittels Informationsmaterial – hier insbesondere durch Checklisten, Printmedien und soziale Medien wie z.B. Weblogs. Dazu sollen entsprechende Inhalte und Medien geplant, gestaltet, erstellt und verbreitet werden,

(d) Veröffentlichung aktueller Ergebnisse zu den Bereichen Fundraising, Ehrenamtsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit sowie Profil- und Markenbildung von Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas sowie sonstigen Bildungseinrichtungen,

(e) Aufbau und Förderung von Wissensnetzwerken unter den in Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas, sonstigen Bildungseinrichtungen sowie deren Fördervereinen verantwortlich Tätigen zum Wissensaustausch und -aufbau,

(f) Planung, Organisation und Durchführung von entsprechenden Netzwerkveranstaltungen,

(g) Erarbeiten von Beziehungen und Dialog zwischen den im Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit für steuerbegünstigte Zwecke aktiven, verantwortlich tätigen Personen, Gruppen und Organisationen in Deutschland – wie z.B. Schulen, Kitas, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen, sowie deren Fördervereine – und möglichen Unterstützern und Interessentengruppen im In- und Ausland,

(h) Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu Fundraising, Ehrenamtsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit an Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas sowie sonstigen Bildungseinrichtungen,

(i) Entwicklung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Aus- und Weiterbildung von verantwortlich tätigen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich Fundraising, Ehrenamtsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit sowie Profil- und Markenbildung an Einrichtungen, Organisationen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas sowie sonstigen Bildungseinrichtungen dienen,

(j) Erarbeiten ethischer Grundsätze und Qualitätsstandards bei Spenden- und Sponsorenwerbung sowie beim Umgang mit Spendengeldern, Sponsorengeldern und Unterstützeraktivitäten,

(k) Förderung des Ansehens von Fundraising, Ehrenamtsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit für Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Kitas, sonstige Bildungseinrichtungen sowie deren Fördervereine in Deutschland.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (5) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (7) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.
- (9) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit erlassen bzw. geändert wird.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod
 - oder bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen mit Ihrem Erlöschen oder ihrer Aufhebung bzw. mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- (3a) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände, die trotz zweimalig erfolgter Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bestehen bleibt.
- (3b) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds trifft abschließend der Vorstand.
- (3c) Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen persönlich zu äußern.
- (3d) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Er wird mit sofortiger Wirkung gültig.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (5) Eventuell über § 8 Absatz 4 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind jeweils am 1. des Eintrittsmonats im Voraus fällig.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahrs eintritt.
- (4) Bei Tod eines Mitglieds werden etwaige Beitragsforderungen für das Jahr, in dem das Mitglied verstirbt, vom Verein nicht mehr geltend gemacht.
- (5) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit legt der Vorstand fest. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

- (6) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (7) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

§ 10 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahrs durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Eine Einladung ist auch per E-Mail zulässig. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel) bzw. an die letzte bekannte Mitglieder-E-Mail-Adresse (Sendedatum) versendet worden ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung (Poststempel) beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auch hier ist eine Einberufung per E-Mail zulässig. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer des Vereinsausschusses,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Erteilung der Entlastung.
 - Genehmigung des Haushalts,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der Vereinsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin (Poststempel) schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter ermächtigte Person während der Mitgliederversammlung vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (8) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 7 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine

Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (11) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen bzw. geändert wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden.
- Jeder vertritt allein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung je für sich oder im Block für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Vorstandsmitglieder und/oder für den Verein in sonstiger Weise Tätige können für die Vorstandstätigkeit bzw. für ihren Aufwand neben nachgewiesener Auslagen eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese darf nicht unangemessen bzw. unverhältnismäßig hoch sein.
- (5a) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und das Amt angetreten hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist nach Möglichkeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
- (5b) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestimmen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich nach der Einladung an alle Vorstandsmitglieder, die mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen hat, beide Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er soll in der Regel halbjährlich tagen.

- (9) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies schriftlich verlangt.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- (11a) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (11b) Der 2. Vorsitzende verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (12) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder berufen und abberufen sowie ein Mitglied des Gremiums zum Leiter bestellen. Die Bestellung endet mit dem Amtsantritt eines neuen Vorsitzenden. Wiederbestellung ist möglich.
- (13) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands mit beratender Funktion zur Seite.
- (14) Bei Beanstandung der Satzung durch das Amtsgericht kann der Vorstand die Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechend ändern.
- (15) Der Vorstand besitzt das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Jürgen Wahn Stiftung e.V. mit Sitz in Soest, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bochum, 04.09.2017